

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden	14.03.2022

Schülerfahrkostenverordnung NRW

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt dem Petenten für seine Eingabe (Anlage). Eine Anpassung der Vorgaben der Schülerfahrkostenverordnung kann nicht erfolgen, da es sich um eine Landesverordnung handelt.

Nach der Schülerfahrkostenverordnung NRW ist der Schulweg der kürzeste Weg zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen Schule.

Die nächstgelegene Schule ist die Schule mit der gewählten Schulform, bei Grund- und Hauptschulen auch der gewählten Schulart (Gemeinschafts- oder Bekenntnisschule), die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann.

Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule.

Als Wohnung ist der nicht nur vorübergehende, gewöhnliche Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers an Unterrichtstagen anzusehen.

Nach BGB teilt das minderjährige Kind grundsätzlich den Wohnsitz der Eltern, bei getrennt lebenden Eltern haben Kinder einen doppelten Wohnsitz.

Ein Grundschüler kann aber nur eine Grundschule besuchen, also ist nur eine Grundschule zuständig im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung.

Es wird demnach geprüft, an welchem Wohnsitz sich der Schüler überwiegend an Unterrichtstagen aufhält. Falls die Zeiten gleich sein sollten ist dies die Hauptwohnung im melderechtlichen Sinn.

Das Verfahren wurde durch die Rechtsprechung bestätigt.

gez. Voigtsberger